

Stellungnahme des Koordinierungskreises für Biologische Arbeitsstoffe (KOBAS) der DGUV

Hinweise der DGUV zum Umgang mit Geimpften/ Genesenen im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie

Stand: 30.8.2021

Ausgangslage

In der Allgemeinbevölkerung steigen die Immunisierungsraten und die Anzahl COVID-19 genesener Personen kontinuierlich. Vor dem Hintergrund stellt sich zunehmend die Frage, welche Schutzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor einer Infektion von SARS-CoV-2 im Betrieb in der Gefährdungsbeurteilung neu bewertet und mit Blick auf das Erreichen eines gleichwertigen Schutzniveaus vom Arbeitgeber gegebenenfalls angepasst werden können.

Grundsatz

Die SARS-CoV-2-Pandemie hat es notwendig gemacht, auf der Grundlage des § 4 Arbeitsschutzgesetz auch in Betrieben und Einrichtungen Maßnahmen des Infektionsschutzes umzusetzen. Die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz. Hierbei sind insbesondere die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und die branchenspezifischen Handlungshilfen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu berücksichtigen.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gibt den allgemeinen Rahmen vor und fordert vom Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung in Hinblick auf den notwendigen Infektionsschutz zu aktualisieren. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Die erforderlichen Maßnahmen werden in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert, eine weitere Orientierung hierzu geben die branchenspezifischen Handlungshilfen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung fordert die Bereitstellung von medizinischen Masken oder Atemschutzmasken, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend ist. Der Arbeitgeber kann zudem von der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und den branchenspezifischen Handlungshilfen abweichend andere Schutzmaßnahmen festlegen, wenn damit die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten erreicht wird.

Die Gefährdungsbeurteilung kann somit genutzt werden, um die betrieblichen Schutzmaßnahmen an veränderte Randbedingungen, die in der Regelsetzung noch nicht berücksichtigt worden sind, wie z.B. eine erfolgte Durchimpfung der Beschäftigten, flexibel anzupassen. Die Regelungen von Seiten des Infektionsschutzes können hierfür als Orientierung genutzt werden.

Auf diesen Sachverhalt weist auch der Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) in seiner „*Stellungnahme vom 2. Juni 2021 zum Arbeitsschutz von Beschäftigten, die bereits gegenüber SARS-CoV-2 geimpft sind*“ hin, in dem das betriebliche Setting des alleinigen Kontakts zwischen Geimpften noch nicht thematisiert worden ist: „*Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bietet Spielraum für an die Infektionsgefährdung im Betrieb angepasste Arbeitsschutzmaßnahmen.*“

Das Positionspapier bezieht sich auf die derzeit vorliegende Datenlage zum Infektionsgeschehen sowie dem derzeitigen Erkenntnisstand zur Wirksamkeit der zugelassenen COVID-19-Impfstoffe und einer daraus resultierenden aktuellen Risikobewertung.

Der nachfolgende **Beispielkatalog** soll als fachliche Hilfestellung dienen und bezieht sich immer sowohl auf **vollständig geimpfte Beschäftigte als auch auf genesene**

Beschäftigte gemäß der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV), die über einen entsprechenden Nachweis verfügen.

Personen gelten ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten erforderlichen Impfdosis als vollständig geimpft. Als genesen gelten Personen, die einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit SARS-CoV-2 nach labordiagnostischer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) vorlegen können, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt.

Im Hinblick auf die Infektion und Transmission (Übertragung von Infektionserregern) haben getestete Personen nicht das gleiche Schutzniveau wie geimpfte bzw. genesene Personen, auch wenn von getesteten Personen eine geringere Transmissionsgefahr ausgeht als von nicht getesteten Personen. Darüber hinaus ist ein Test nur auf den Drittschutz ausgerichtet, d. h. andere nicht zu infizieren, sagt nichts über den Immunstatus, also den Schutz des Getesteten aus. Getestete Personen werden daher hier nicht berücksichtigt.

Tätigkeiten, die in den Geltungsbereich der Biostoffverordnung fallen, sind nicht Gegenstand dieses Positionspapiers.

AHA-L Maßnahmen

Auf AHA-L Maßnahmen **kann nicht verzichtet** werden, da das Risiko der Virusübertragung hoch ist, wenn

- nicht alle vollständig geimpft oder genesen sind, weil
 - nicht jeder ein Impfangebot erhalten hat oder
 - einzelne Beschäftigte nicht geimpft werden können/wollen oder
- der Impfstatus oder der Genesenenstatus der Beschäftigten nicht bekannt ist oder
- andere Impfstoffe verabreicht wurden, als die vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten oder
- ein beruflicher Kontakt von vollständig geimpften oder genesenen Personen mit nicht vollständig geimpften oder bisher nicht erkrankten (d.h. nicht immunisierten) Personen vorkommt.

Auf AHA-L Maßnahmen **kann verzichtet** werden, wenn das Risiko der Virusübertragung gering ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn

- alle Beschäftigte vollständig geimpft oder genesen sind und
- wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffe erfolgt ist und
- kein beruflicher Kontakt von geimpften oder genesenen Personen mit nicht vollständig geimpften oder bisher nicht erkrankten (d.h. nicht immunisierten) Personen vorkommt.

Dies ist beispielsweise der Fall, wenn zwei vollständig geimpfte oder genesene Personen in einem Raum arbeiten und kein Kontakt mit nicht vollständig geimpften oder bisher nicht erkrankten (d.h. nicht immunisierten) Personen besteht. Ein Verzicht auf die AHA-L Maßnahmen kann somit innerhalb einer vollständig geimpften oder genesenen Gruppe der Beschäftigten innerhalb eines Betriebes erfolgen oder bei der Verrichtung einer bestimmten Tätigkeit an einem Arbeitsplatz, in dem alle Personen die zur gleichen Zeit tätig sind, geimpft oder genesen sind.

Beispielkatalog

Homeoffice-Regelungen

- Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel weist auf eine Möglichkeit der Kontaktreduzierung durch das Arbeiten im Homeoffice hin. Aus Sicht des KOBAS kann auf Homeoffice für vollständig Geimpfte oder Genesene aus Gründen des Infektionsschutzes als Maßnahme der Kontaktreduzierung verzichtet werden, wenn im Arbeitsbereich/ Team alle Kontaktpersonen vollständig geimpft oder genesen sind.

Testangebotsverpflichtung

- Die Verpflichtung des Angebots für Schnelltests/Selbsttests ist in der SARS-CoV-2- Arbeitsschutzverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit normiert. In der Begründung zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wird dazu ausgeführt, dass die Testangebotspflicht aufgrund des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung beispielsweise bei vollständig geimpften oder genesenen Beschäftigten entfallen kann.
- Aus Sicht des KOBAS ist ein generelles verpflichtendes Testangebot für vollständig Geimpfte oder Genesene aus Gründen des Infektionsschutzes nicht begründbar. Bei Geimpften und Genesenen ohne Symptome ist die Viruslast nach einer möglichen Infektion in der Regel deutlich niedriger, sodass die Schnelltests/Selbsttests dann nicht aussagefähig sind.

Unterkünfte

- Abweichungen von den besonderen Regelungen in Unterkünften, wie z.B. verbindliche Zimmer- und Wohneinteilung, Begrenzung der Personenzahl in der Arbeitsgruppe, Reduzierung der Normalbelegung etc. sind möglich, wenn alle in der Gruppe vollständig geimpft oder genesen sind und ansonsten die Anforderungen der ASR A4.4 „Unterkünfte“ eingehalten werden.
- Bezüglich geltender AHA-L Maßnahmen bei möglichem Kontakt zu nicht vollständig geimpften oder bisher nicht erkrankten (d.h. nicht immunisierten) Personen siehe SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel Anhang 1 Abschnitt 4.

Zusammenkünfte

- Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen können für vollständig Geimpfte oder Genesene uneingeschränkt durchgeführt und wahrgenommen werden.

- AHA-L Maßnahmen müssen eingehalten werden, wenn nicht alle vollständig geimpft oder genesen sind.

Zutrittsregelungen (z.B. von Dritten in den Betrieb)

- Können für vollständig Geimpfte oder Genesene entfallen.
- Bezüglich geltender AHA-L Maßnahmen bei möglichem Kontakt zu nicht vollständig geimpften oder bisher nicht erkrankten (d.h. nicht immunisierten) Personen siehe SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel Abschnitt 4.2.10.

Feste Arbeitsgruppen

- Die Festlegung von vollständig geimpften oder genesenen Teams bzw. nicht geimpften oder bisher nicht erkrankten Teams ist sinnvoll.
- Die Einteilung in feste Teams soll erhalten bleiben, allerdings sollte die Gruppengröße für vollständig Geimpfte oder Genesene auf betrieblich erforderliche Größen vergrößert werden können.

Gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen

- AHA-L Maßnahmen (z.B. Personenzahlbegrenzung, Abtrennungen, Atemmasken) müssen eingehalten werden, wenn nicht alle im Fahrzeug vollständig geimpft oder genesen sind.
- Die Festlegung von vollständig geimpften oder genesenen Teams bzw. nicht geimpften oder bisher nicht erkrankten Teams ist sinnvoll.

Außen- und Lieferdienste, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebes

- AHA-L Maßnahmen müssen eingehalten werden, wenn nicht alle vollständig geimpft oder genesen sind.

Abtrennungen

- Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen sind bei vollständig Geimpften oder Genesenen nicht erforderlich. Abtrennungen zwischen Beschäftigten und Kunden (Kassenarbeitsplätze, Bedientheken) sind auch bei vollständig geimpften oder genesenen Beschäftigten weiter erforderlich.

Raumabmessungen /Bewegungsflächen

- Vollständig Geimpfte oder Genesene müssen bei der Ermittlung der Zahl der Zusammentreffenden nicht berücksichtigt werden.
- AHA-L Maßnahmen müssen eingehalten werden, wenn nicht alle vollständig geimpft oder genesen sind.

Personenbezogene Nutzung von Arbeitsmitteln/ Werkzeugen

- Personenbezogene Nutzung von Arbeitsmitteln und Werkzeugen bei vollständig Geimpften oder Genesenen ist nicht erforderlich.

Sanitär/Kantinen/Pausenräume (Trennung zeitlich, räumlich)

- Vollständig Geimpfte oder Genesene müssen hinsichtlich der Belegungszahl nicht berücksichtigt werden.
- AHA-L Maßnahmen müssen eingehalten werden, wenn nicht alle vollständig geimpft oder genesen sind.

Raumbelegung (Großraumbüro)

- Vollständig Geimpfte oder Genesene müssen hinsichtlich der Belegungszahl nicht berücksichtigt werden.
- AHA-L Maßnahmen müssen eingehalten werden, wenn nicht alle im Büro vollständig geimpft oder genesen sind.

Umkleide-/Waschräume

- Vollständig Geimpfte oder Genesene müssen hinsichtlich der Belegungszahl nicht berücksichtigt werden.
- AHA-L Maßnahmen müssen eingehalten werden, wenn nicht alle vollständig geimpft oder genesen sind.

Herausgegeben von

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Zu beziehen unter: www.dguv.de/publikationen Webcode:p022000